



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Geist der Nation wider den Geist der Universitäten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Geist der Nation wider den Geist der Universitäten*).

„Suum cuique“ ist die Losung, mit der Preußen an der Spitze der allmählig zu Freiheit und Größe fortschreitenden Neugestaltung unseres nationalen Lebens steht und einzig stehen bleiben kann. Das Princip des constitutionellen Rechtsstaates, welches diese Losung verkündigt, wird um so mehr eine Wahrheit, je mehr die Achtung vor dem Gesetze sich als ein unwillkürlich wirksames, zur andern Natur gewordenenes Gefühl befestigt und eine von persönlichen Willkürlichkeiten unabhängige Norm aller öffentlichen Verhältnisse darstellt. Ehe dies Gefühl Gemeingut des ganzen Volkes und dadurch unüberwindlich werden kann, muß es im Bewußtsein derer unumstößlich befestigt sein, die theils als handelnde Organe des Staats für die Ausübung der Gesetze einzustehen berufen sind, theils überhaupt dem ganzen Volke als bevorzugte Träger seiner geistigen Bildung vorangehen. Bei ihnen muß der Gedanke der individuellen Willkür als öffentlicher Macht zuerst schwinden. Nichts ist also für die nächste Zukunft unserer politischen Entwicklung wichtiger, als daß in der Erziehung des kommenden Geschlechts, insbesondere in der höheren Ausbildung der Führer desselben auf den Universitäten die Gewöhnung an eine unerschütterliche Gesetzesachtung zu einem Hauptaugenmerk gemacht werde. Denn sie kann später durch nichts mehr ersetzt werden. Es ist zur Genüge bekannt, wie geflissentlich die Führer der Unterdrückung jeder freieren geistigen und insbesondere politischen Entwicklung des deutschen Volkes sich in dem sitten- und gesetzeslosen Zustande der Universitäten, in dem Scheinbilde der sogenannten akademischen Freiheit ein Mittel der Ueberfättigung der Jugend mit äußerlicher Ungebundenheit, der Abstumpfung

*) Uebereinstimmend mit den leitenden Ideen der folgenden Aufsätze, haben wir dieselben nicht ablehnen zu sollen geglaubt, obwohl wir einigen Einzelheiten in der Motivirung nicht beizutreten vermögen, und obwohl man meinen kann, eine Nebenfrage wie diese könne erst mit und nach der allgemeinen deutschen Frage zur Lösung gelangen. Wo wir von dem Verfasser abweichen, haben wir dies in Anmerkungen ausgesprochen, und in Betreff des zweiten Bedenkens bemerken wir, daß die im hohen Zuge voranwehende Fahne der allgemeinen deutschen Frage doch nur im Kampf um die Einzelfragen, die sie enthält, mehr und mehr entfaltet werden kann. D. Red.

gegen geistigeren Aufschwung und insbesondere der Entwöhnung von festen Rechtsbegriffen zur Hand gehalten haben. Daran sollen sich die politischen Reformbestrebungen der Gegenwart ein Beispiel nehmen und ernstlich daran denken, was bisher nur zuweilen und ganz beiläufig öffentlich verhandelt worden ist: wie wenig der Zustand der Universitäten jener Aufgabe entspricht, wie wenig in denselben ein festes Rechtsgefühl als Gemeingeist lebendig ist und gepflegt wird, und wie dringende Reformen also hier unumgänglich nöthig sind.

Fragt man, wie es an den berühmten und beliebten Musensitzen Deutschlands mit der Achtung vor festen Gesetzen steht, wie hier die Jugend an das Gefühl der Bedingtheit des öffentlichen Lebens durch die Macht des Rechts praktisch gewöhnt wird — „difficile est, satiram non scribere“. Es ist aber Pflicht, dieser Versuchung zu widerstehen. Es ist schon viel zu sehr bei uns Allen in Deutschland und besonders auf den Universitäten selbst eingebürgert, die grellen Widersprüche von Gesetz und Praxis im akademischen Leben nur mit Heiterkeit von der lächerlichen Seite aufzufassen. Wo nur Professoren oder Studenten, geistreiche oder dumme, aus den verschiedenen Gauen des Vaterlandes zusammenkommen, bilden derartige Anekdoten ein Lieblingssthema bequemer scherzhafter Conversation. Dies ist selbst der schlagendste Beweis, wie tief das schleichende Gift der Gewöhnung die Ueberzeugungen bereits verdorben hat. Tacitus konnte von den Deutschen rühmen: „nemo illie vitia ridet“. Die Zeiten sind freilich jetzt überhaupt vorbei; aber so naiv wie auf den Universitäten wird doch wohl noch immer in keinem Kreise unseres Volkes das gesetzlich Unstatthafte öffentlich besprochen. Dieser frivolen Naivetät gegenüber ist es Zeit, endlich einmal einfach mit sittlichem Ernst das Kind beim rechten Namen zu nennen. Es wird dafür auch im Einzelnen gar nicht viel Neues zu berichten, sondern an die fast allgemein bekannten und fast in allen einzelnen Landen gleichen Zustände der gerade Maßstab eines unverdorbenen Rechtsbewußtseins anzulegen sein. Dies kann am leichtesten in Kürze durch eine Beleuchtung von drei im Einzelnen schon mehrfach discutirten Institutionen des akademischen Lebens geschehen, welche, wie leicht zu zeigen sein wird, im innigsten Zusammenhange stehen und daher auch nur zusammenhängend einer Reform unterworfen werden können; es ist der eximirte Gerichtsstand, die Studentenverbindungen und das Studentenduell. Auf diese stützt und in diesen manifestirt sich der Geist der Verhöhnung von Recht und Sitte, welcher die Universitäten auszeichnet.

1.

Der eximirte Gerichtsstand.

Die Grundlage der eigenthümlichen Stellung, welche das akademische Leben gegenüber dem gemeinen bürgerlichen einnimmt und welche unter dem Namen der akademischen Freiheit viel gefeiert wird, liegt in dem besondern Rechtszustande,

wonach den Studenten (und an manchen Orten auch den Professoren) ein eximierter Gerichtsstand vor den akademischen Senaten oder deren Organen angewiesen ist. Diese akademische Gerichtsbarkeit leidet nicht nur in Hinsicht auf das Verfahren an den auffallendsten Mängeln, indem dasselbe zu wenig geregelt, der patriarchalischen Willkür zu viel Spielraum gegeben und die Handhabung der Gesetze zu lax ist, sondern zeigt ihre gefährlichen und schädlichen Seiten hauptsächlich auch darin, daß sie neben den officiellen Gesetzen noch viele nur officiös existirende, darum nicht minder wirksame, nur minder klar geregelte Grundlagen hat. Die Folge von Beidem ist, daß sich unvermeidlich mit und neben diesem eigenthümlichen Rechtszustande auch eine eigene eximirte Moral der des einfachen bürgerlichen Gemeinlebens gegenüber bei allen Betheiligten ausbildet.

Zuerst also in Betreff des Verfahrens ist die akademische Gerichtsbarkeit herzlich schlecht und wird fast von allen gemeinen Gerichten in deutschen Landen weit übertroffen. Die akademischen Gerichte haben den Studenten gegenüber alle Zweige des Rechts mit Ausnahme peinlicher Criminalfälle zu vertreten und, während der gemeine Proceß jetzt überall die wohlgeordneten und scharf unterschiedenen Prozeduren des Civil- und Strafprocesses besitzt und bei letzterem namentlich die Voruntersuchungen von der öffentlich-mündlichen Hauptverhandlung streng gesondert werden, hat das patriarchalische Forum der Senate für alles dies nur das wüste Chaos eines fast für alle Fälle gleichen Disciplinarverfahrens. Schuldenklagen, Strassachen, Injurien werden ganz willkürlich bald nur in Folge besonderer Anträge von Betheiligten, bald auf Grund von bloßen Denunciationen der Cognition der Behörde unterworfen und ebenso willkürlich nach Befinden unterdrückt oder abgeurtheilt. Die Studenten werden vorgeladen und vernommen nicht als Ankläger oder Beschuldigte, Kläger und Beklagte, sondern kommen nur überhaupt und als der Disciplinargewalt der Behörde unterworfenen Subjecte in Betrachtung. Hieraus entsteht zunächst der ganz gewöhnliche Gebrauch, daß die Studentenmoral sich in allen Fällen auf das Recht des Läugnens stützt, das im gemeinrechtlichen Proceß nur dem beklagten Verbrecher zugestanden wird, während im Civilverfahren nöthigenfalls die Verpflichtung zur Wahrheit durch Eideszuschreibung eindringlich gemacht werden kann. Ferner ist hieraus die natürliche Abneigung leicht verständlich, die der Student haben muß, von freien Stücken als Verletzter vor einem solchen Gerichte aufzutreten und seine Sache gegen einen Beschuldigten zu führen. Denn er wird dadurch nicht handelnde Person im Rechtsstreit, sondern wirkt nur einleitend als Denunciant und wird im Verlauf einfach Mitverwickelter. Er kann auch schließlich kein Erkenntniß auf eine, etwa einem von ihm zu stellenden Antrage entsprechende und ihm zu leistende, Satisfaction erlangen, sondern nur eine Disciplinarbestrafung eines andern herbeiführen. Dies sind die unvermeidlichen Folgen

der unklaren Formen des Gerichtswesens. Dazu ist nun ferner das Beweisverfahren ein Kinderspott. In Civil- und Injuriensachen ist von dem gemeinrechtlichen Beweismittel der Eideszuschreibung fast nie die Rede. In Strafsachen können Dinge, die jedes Kind in der Stadt weiß, nicht constatirt werden, weil von einem Indicienbeweise, wie ihn jedes gemeine Gericht täglich anwendet, keine Rede ist. Trotzdem wird stets die Komödie langer Untersuchungen aufgeführt; es wird nach diesem und jenem gefragt, und hinterher lachen meist die Untersuchenden ebenso gemüthlich wie die Studenten darüber, daß nichts zu entdecken war, obgleich sie beiderseits recht gut Bescheid wissen. Diese Lagheit wird aber auch schon sehr mit Unterschied dessen geübt, was durchgelassen und was genau verfolgt werden soll. Zum Ersteren gehört gewöhnlich das gemeine Duell; zum Letzteren haben namentlich früher die burschenschaftlichen Vereine gehört, denen gegenüber verordnet war, auch ohne strikten Beweis abzuurtheilen. Dazu kommt die ganz gewöhnliche absichtliche Vermeidung von Untersuchungen Seitens der Behörden. Dieselben weisen oft geradezu die Officianten an, gewisse Dinge nicht zur Anzeige zu bringen und, wie die Sache einmal liegt, sparen sie damit unnütze Zeitvergeudung. Doch ist es auch nicht begünstigten Ausschreitungen gegenüber gar nichts Ungewöhnliches, daß man sich scheut sie heranzuziehen, um Entfernungen von Studenten und Ungunst derselben zu vermeiden, und das wird nicht aufhören, so lange die Justiz in Händen der Professoren ist, die ja vor allen Dingen möglichst viele Studenten bei der Universität zusammenzuhalten ein Interesse haben und persönlich bei ihnen unbeliebt zu werden stets besorgen. So ist mir ein Fall bekannt, in welchem ein Prorector, als er eine offenkundige Prügelei zwischen Studenten zu verfolgen genöthigt war, das Odium der Initiative dadurch von sich fern zu halten suchte, daß er sich Mühe gab, die eine betheiligte Partei durch kleine Künste zur Denunciation heranzuziehen. Wagte aber einmal einer, wie Schenkel in Heidelberg, endlich dreinzufahren, wenn die Excesse kein Ende nehmen, so stürmen die Collegen mit Zetergeschrei (in der Augsburger Allgemeinen Zeitung) über ihn her, weil er ihnen vielleicht für einige Zeit den Markt verdirbt. Endlich haben auch die Strafen, welche, wenn ein Vergehen erkannt ist, verhängbar sind, keinen einfach rationellen Maßstab. Theils sind sie gänzlich wirkungslos, wie Rügen u. dgl., bei der geringen Achtung, in welcher die Urtheile als solche mit Recht stehen, theils sind sie ganz maßlos störend in ihren Consequenzen für die Zukunft des Betroffenen und meist noch mehr für seine Eltern.

Dieser faulen Executive, für die es überflüssig ist mehr Beispiele zu geben, entspricht nun auch das schwankende Ansehen, in welches die Gesetze gestellt sind. Es gibt zweierlei akademische Gesetze, officiële, über die man sich lustig macht, und officiöse, die zu achten guter Ton ist. Was für lächerlich illusor-

rische Vorschriften die officiellen Gesetze aufstellen, weiß Jeder. Ich erinnere nur an den oft citirten Paragraph der Göttinger: „Wer sich soweit vergißt sich zu betrinken, soll auch ohne Rücksicht auf die Folgen, nach den Umständen mit Carcerstrafe oder Begweisung bestraft werden.“ Von solchen Bestimmungen wimmelt es überall, und auf solche Gesetze läßt man jeden Studenten durch Handschlag an Eides Statt verpflichten. Besonders muß er meist versprechen keiner Verbindung beizutreten, während er oft bei dem feierlichen Acte schon ganz vergnügt das Band umhängen hat. Ein Prorector verpflichtete die Neuzugehenden auf die Gesetze mit Ausnahme derer, welche als veraltet zu betrachten seien. Damit war zwar die ganze Sache zwecklos gemacht, da natürlich Jeder für veraltet halten konnte, was er wollte; aber es war doch so das Schlimmste vermieden, die Abtödtung jedes Gefühls für die Heiligkeit eines feierlich gegebenen Worts. Ein anderer beseitigte diesen Uebelstand noch einfacher, indem er den jungen Commilitonen nur das Versprechen abnahm, die Gesetze einmal zu lesen, und ihnen so die gewissenlos machende Unklarheit dessen, was sie nun zu halten sich verpflichtet hätten, ganz ersparte. Wenige sind darum so besorgt. Denn nicht nur deuten die meisten, nach abgethaner Förmlichkeit persönlich befragt, offen an, daß es nicht auf alles so genau ankommt, sondern viele scheuen sich auch nicht, die officiösen Gesetze, die nicht geschrieben sind, aber mit mehr Treue gepflegt werden, z. B. die Ordnungsmäßigkeit der Duells geradezu einzuschärfen. Natürlich kann dergleichen nicht öffentlich ausgesprochen werden, weil es jedem gemeinen Rechte Hohn spricht. Doch fehlt es selbst im erklärten Gesetze nicht an groben Ungerechtigkeiten gegen Privatinteressen z. B. in den sogenannten Creditedicten. Natürlich ist bei der Unausprechlichkeit und dem Schwanken der Normen dessen, was als Recht gilt, der persönlichen Willkür viel Raum gelassen und kann deshalb auch von einem gleichmäßigen Gerichtsgebrauch keine Rede sein, so daß es also für den akademischen Bürger unmöglich ist, jemals zum Gefühle einer festen Rechtsicherheit zu gelangen. Die willkürliche Weiterbildung des anstatt der Gesetze geltenden Gebrauchs erhält aber ihre stärkste Förderung von dem Triebe der verschiedenen Universitäten, es sich darin zuvorzuthun. Ueber die Concurrenz in der Herabstimmung der Forderungen für die Ertheilung des Doctortitels ist kürzlich ein heiliger Eifer entbrannt; über die Concurrenz in Toleranz gegen studentische Nothheit, durch welche die Frequenz mancher Universitäten gehoben wird, schreit Niemand; und doch handelt es sich hier nicht um den Mißbrauch eines leeren Titels, sondern um die systematische Verwilderung der kommenden Generation.

Doch diese unmittelbar praktischen Folgen sind nicht die schlimmste Wirkung der regellosen Rechtsverhältnisse der Universitäten, sondern der hemmende Einfluß, den sie auf die Ausbildung einer staatsbürgerlichen Gesinnung und Achtung vor dem Gesetz im Bewußtsein aller Betheiligten dadurch ausüben, daß

ihnen mit dem eximirten Ständesrecht auch das Gefühl einer eximirten Ständes-moral und Ständesehre, welche die gemeinen bürgerlichen nicht nur vielfach über-bieten, sondern ihr auch geradezu entgegenlaufen kann, zur Gewohnheit wer-den muß. Hierin wurzeln viele der kümmerlichsten Vorurtheile des sogenannten Professorendünkels. Jedem andern Staatsbürger ist es nicht nur erlaubt, son-dern Pflicht, sich für öffentliche Angelegenheiten zu interessiren und, wenn er kann, die Ueberzeugung, die er sich darüber gebildet hat, auch öffentlich gel-tend zu machen, entgegengesetzte entschieden zu bekämpfen; aber alles das ist „unakademisch“. Das möchte nun sein, obgleich es traurig ist, daß die, welche in intellectueller Beziehung die Ersten in der Nation sind, für deren gemeinsame Angelegenheiten oft weniger Sinn und Verständniß haben als der gemeinste Bierhauspolitiker; man hat sich aber nun einmal gewöhnt und die Erfahrung der letzten Generation hat es wohl noch für mehre folgende unzweifelhaft ge-macht, daß wir im politischen Leben von Professorenregiment nichts Lebens-fräftiges zu erwarten haben*). Ungleich verderblicher aber ist jene Gewöhnung an die privilegierte Willkür für die Studenten, aus denen die ganze Masse der gebildeteren Träger des öffentlichen Lebens hervorgehn soll. Im ersten Spiele lernt der Knabe schon Achtung vor dem Gesez; beim Ballschlagen fügt er sich der untrüglichen Consequenz der fest bestimmten Regeln; und auch in der Schule wird wenigstens der Schein der Willkür nach Kräften vermieden. Aber die daraus erwachsenen kindlichen Vorurtheile werden auf der Universität gründ-lich ausgetrieben. Hier lernt der reisende Jüngling, daß die höhere Bildung und Großartigkeit der Weltanschauung darin besteht, zu wissen, daß die Geseze dazu da sind, um nicht gehalten zu werden, und daß man verstehn muß, aus ihrer schwankenden Anwendung sich selbst eine möglichst bequeme Stellung über den Köpfen der dummen Menge herauszupracticiren. So wird durch die exi-mirte Rechtsstellung der Universitäten derselbe Geist feudaler Willkür gehegt und gepflegt, dem sie auch ihr Dasein verdankt.

Wie unnatürlich die Abnormität eines so schreienden Widerspruches der Praxis des öffentlichen Lebens in einem einzelnen Kreise mit der aller anderen ist, zeigt sich am deutlichsten in der krampfhaften Plöghchkeit, mit der Jeder beim Eintritt und Austritt in und aus demselben sich anstrengen muß, ein anderer Mensch zu werden, sich wie in einen Kriegszustand aus der übrigen Welt herauszusetzen und dann endlich abgetrieben in dieselbe zurückzukehren. Der Knabe hat keine Verantwortlichkeit, dafür aber auch keine Freiheit. Der Mann soll für alles einstehn, was er thut, dafür aber auch in allem Thun

*) Der Verfasser wird uns die Erinnerung gestatten, daß die seinen Behauptungen zu Grunde liegende Regel mehr als eine Ausnahme zeigte, auf welche mit Freude und Stolz zu blicken die Nation alle Ursache hat. D. Red.

sich selbst bestimmen können. Der Student wird zu der unsinnigen Prätension verführt, Beides vereinigen zu wollen, den Vortheil der Unzurechnungsfähigkeit und der Freiheit, die kindliche Naivetät des Spiels mit männlicher Würde selbständiger Stellung im Ernst des Lebens. Dafür wird durch die halb väterliche halb bürgerliche Rechtsstellung, die keins von Beiden recht ist, gesorgt, und diesen abscheulichen Zwitterzustand nennt man mit Pathos akademische Freiheit, ein trauriges Beispiel, wie unklar uns der Begriff der Freiheit im Ganzen noch ist. Mag dieser Mißstand in größeren Städten sich von selbst mehr abschleifen, so verdienen die kleinen Universitäten nicht minder Berücksichtigung und Befreiung von dem Unwesen, mit dem sie sonst unfehlbar selbst dem Untergange zugeführt werden; und das wäre sehr zu beklagen, da nur diese zerstreuten Musensitze es so vielen Unbemittelten möglich machen, in den Stand der wissenschaftlich Gebildeten einzutreten, der mehr als irgend ein anderer beständiger Erneuerung bedarf. Gerade die jungen Kräfte aber, die wir auf den kleinen Universitäten aus meist sehr bescheidenen Umgebungen in den Strudel der in einem geordneten Staate sonst undenkbaren Unabhängigkeit geschleudert sehen, sind es vor allen, die in der Entwicklung dadurch verdorben werden, daß sie sich an diesen Zustand gewöhnen und nachher als elende „Philister“ in der ganzen langen Zeit der wahren männlichen Reise auf seine Unregelmäßigkeit als verlorenes Paradies mit ohnmächtiger Sehnsucht zurückblicken.

Die Bedeutung des Lautes in der Sprache.

Die Sinne führen uns in das ganze Gebiet der Außenwelt, das Auge in die Welt des Lichtes mit aller Herrlichkeit der Farben, das Ohr in die Welt der Töne und so die übrigen Sinne in die ihnen entsprechenden Gebiete. Die dadurch erhaltenen Eindrücke, die Anschauungen und Vorstellungen bleiben nicht unwirksam in uns; es prägt sich uns, wenn wir den äußern Eindrücken unsere Aufmerksamkeit zuwenden, nicht nur ein Bild derselben ein, so daß wir sie in späterer Zeit bei gegebener Gelegenheit wieder hervorrufen können, sondern die Lebenskraft, die Seele ist auch sofort thätig, in dem Körper eine solche Veränderung hervorzubringen, welche dem von außen kommenden Eindruck genau entspricht. Nicht bloß wird die Außenwelt psychisch gemacht,